

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 3

Helmstedt, den 16.01.2019

72. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

- |    |                                                                                                                    |    |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 9. | Bekanntmachung der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Kupferbach“ im Landkreis Helmstedt | 15 |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

### **B. Nichtamtlicher Teil**

-----

9.

**Bekanntmachung der  
Verordnung  
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
„Kupferbach“ im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, Seite 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 52, Seite 2771) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 64) wird verordnet:

**§ 1**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

Das Überschwemmungsgebiet des Kupferbachs im Landkreis Helmstedt wird in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Kupferbachs erstreckt sich auf das Gebiet des Ortsteiles Offleben der Stadt Helmstedt und ist in den zwei mit veröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt.

(2) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

(3) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsbereichsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt.

(4) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Wasser, Abfallwirtschaft und Umweltschutz, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt
- Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt

**§ 3**

**Untersagungen**

(1) Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt.

(2) Die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist untersagt.

(3) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 a Abs. 1 WHG folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

(4) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Abs. 3 Nr. 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

## **§ 4**

### **Besondere Bestimmungen**

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, und deren Unterhaltung bleiben weiterhin zugelassen.

(2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten. Die zuständige Wasserbehörde kann nach den Vorgaben des § 78c Abs. 1 WHG Ausnahmen zulassen.

(3) Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Genehmigungen**

(1) Von dem Verbot der Untersagung neuer Baugebiete kann die zuständige Wasserbehörde Ausnahmen im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zulassen.

(2) Von dem Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen kann die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 5 WHG im Einzelfall Genehmigungen erteilen.

(3) Von den Verboten nach § 3 Abs. 3 Nummern 1 bis 8 kann die zuständige Wasserbehörde im Rahmen der Vorgaben des § 78 a Abs. 2 WHG im Einzelfall Maßnahmen zulassen.

(4) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind.
2. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektro- zäune), selbsttätigen bzw. mobilen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

(5) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 100 WHG bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 103 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 78a Abs. 1 Nummer 2 bis 8 über eine untersagte Handlung im Überschwemmungsgebiet zuwiderhandelt,
2. entgegen § 78a Abs. 3 WHG einen Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig entfernt,
3. entgegen § 78c Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Heizölverbraucheranlage errichtet,
4. entgegen § 78c Abs. 3 eine Heizölverbraucheranlage nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachrüstet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Aufheben**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Kupferbach vom 13.05.2015 durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Nds. MBl. Nr. 17/2015) gegenstandslos.

Landkreis Helmstedt  
Der Landrat

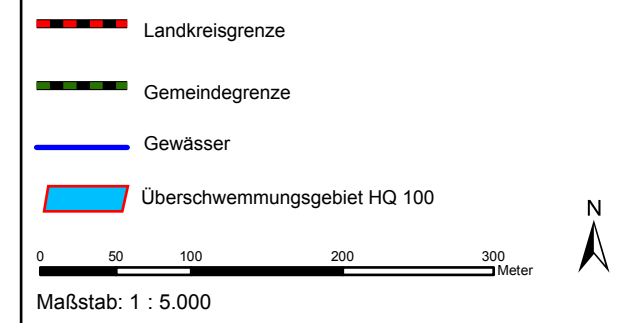
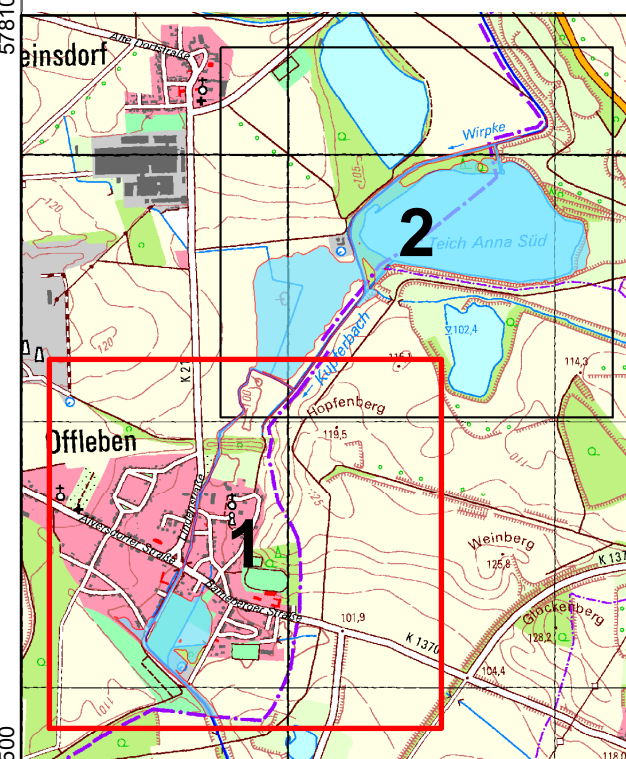
gez. Radeck

(L.S.)

Helmstedt, den 21.12.2018



## Blattschnitte



## Überschwemmungsgebiet HQ100 des Kupferbaches im Landkreis Helmstedt

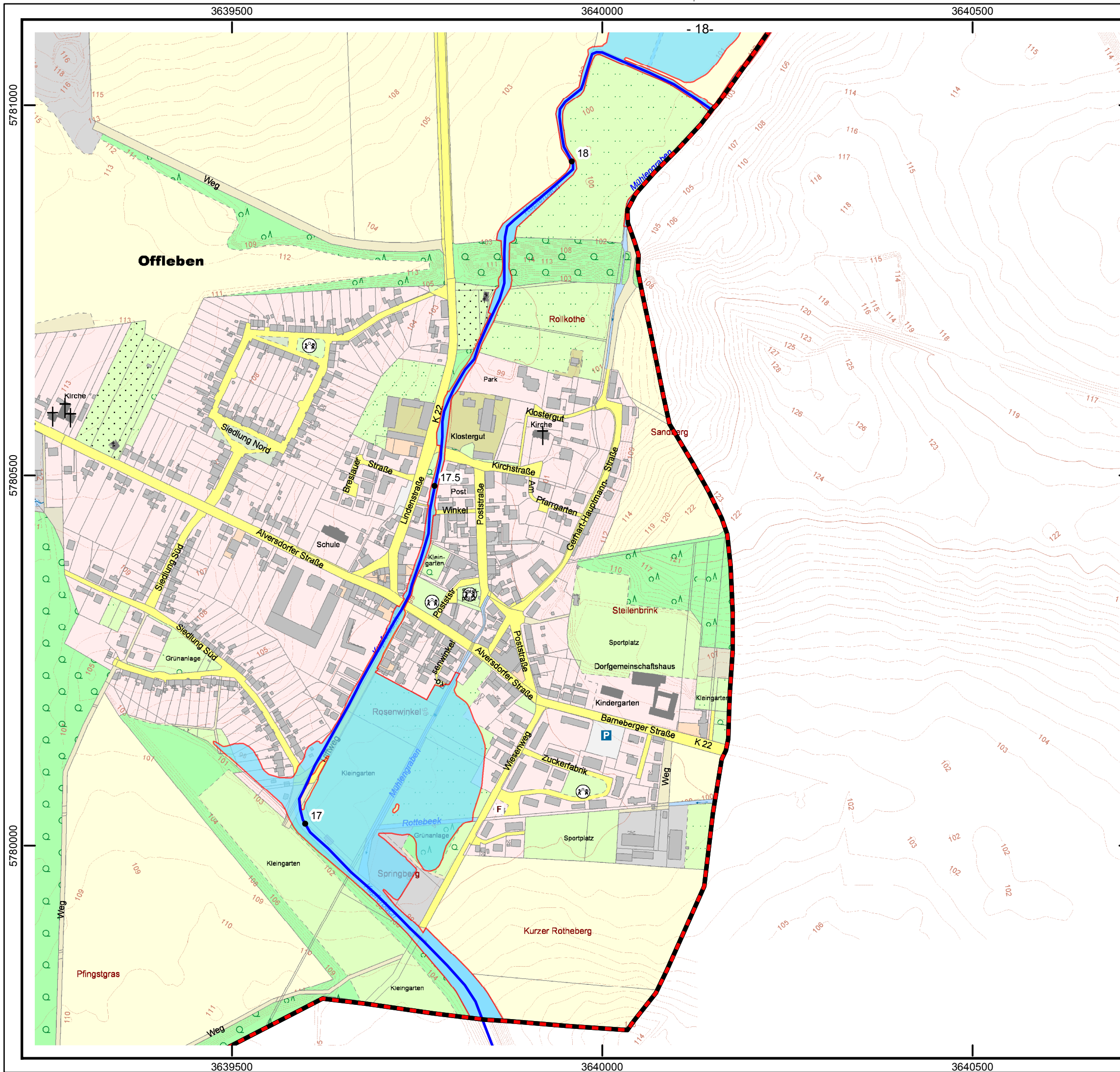
### Detaillkarte 1

Zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
des Landkreises Helmstedt

vom \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: 16 - 6684 - 03 - 02 - 01

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung  
(c) 2013



3640000

3640500

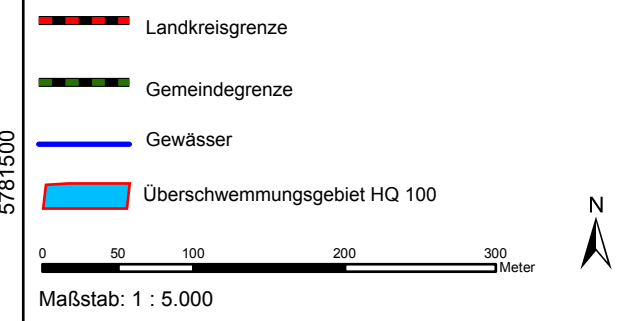
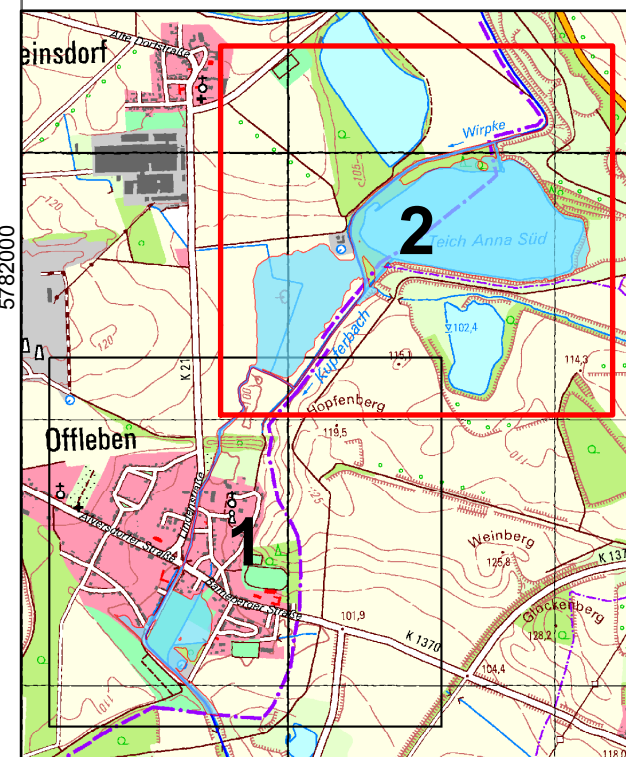
3641000

- 19 -



Landkreis Helmstedt

Blattschnitte



**Überschwemmungsgebiet HQ100 des Kupferbaches im Landkreis Helmstedt**

**Detailkarte 2**

Zur Überschwemmungsgebietsverordnung  
des Landkreises Helmstedt

vom \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: 16 - 6684 - 03 - 02 - 01

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung  
(c) 2013



ABl.-Nr. 3 vom 16.01.2019

5782000

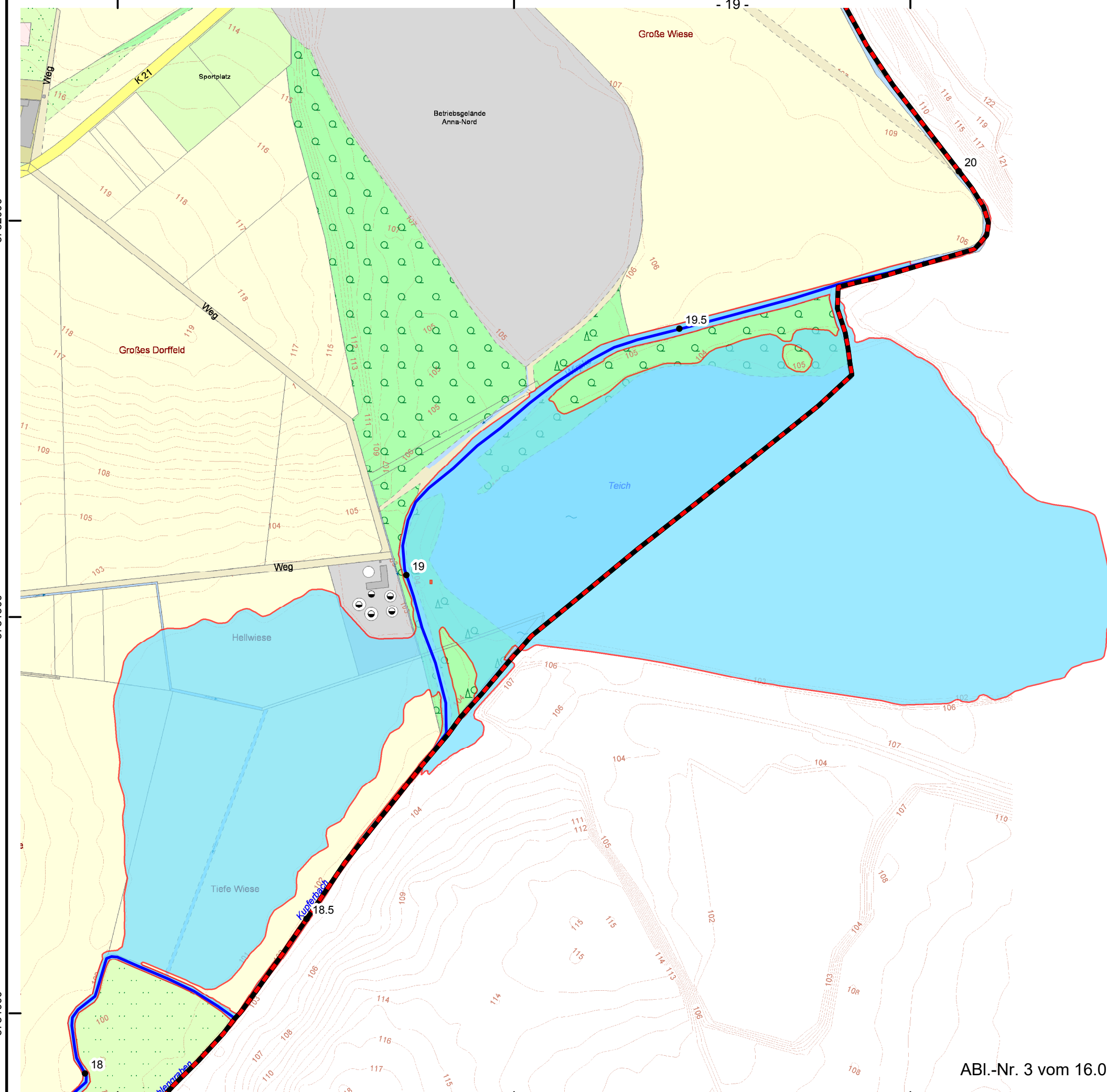
5781500

5781000

3640000

3640500

3641000



---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck